



Bebauungsplan mit integrierter Gründerung "Alleestraße - 3. Änderung" als Bebauungsplan der Innenentwicklung Gemeinde Soyen, Landkreis Rosenheim

4.3 Bauram ausschließlich für untergeordnete Bauteile gem. Art. 6 Abs. 8 BayBO, Nebenanlagen gem. § 14 Abs. 1 BauNVO und eingeschossige Überdachungen bis max. 20 m². Überschreitungen der Bauraume sind nicht zulässig.

"Alleestraße – 3. Änderung"

Gemeinde Soyen, Landkreis Rosenheim

M 1 : 1000

Der Bebauungsplan umfasst die innerhalb des gekennzeichneten Geltungsbereiches liegenden Flurstücke und Teillächen von Flurstücken.

Die Gemeinde Soyen erlässt aufgrund des § 10 in Verbindung mit den §§ 1, 2a, 3 bis 4c, 8, 10 und 13a des Baugesetzbuches (BaGB), der Art. 81 Abs. 3, Art. 6 und 7 der Bayerischen Bauordnung (BayBO), des Baunutzungsverordnung (BauNVO) und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), jeweils in der zum Satzungsfassung gültigen Fassung, diese Bebauungsplanänderung mit integrierter Gründerung als

Satzung.

Die Bestimmungen des ursprünglichen Bebauungsplanes „Alleestraße“ aus dem Jahre 1974 sowie der 1. und 2. Änderung gelten nicht für den Innenbereich der vorliegenden 3. Änderung. Wegen der besseren Lesbarkeit werden sämtliche Festsetzungen für die 3. Änderung, ausgehend von den ursprünglichen Bebauungsplänen, neu formuliert.

Maßnahmen:

Planzeichnung zur Maßnahmenliste nur bedingt geeignet; keine Gewähr für Maßnahmigkeit. Bei Vermessung sind etwaige Differenzen auszugleichen.

4.4 Die Absandsflächen nach Art. 6 Abs. 5 BayBO sind einzuhalten. Insfern wird die Geltung dieser Vorschriften gem. Art. 6 Abs. 5 Satz 3 angeordnet.

5. Gestaltung der Gebäude

5.1 Fassade Auf Fassadenmaterial von Haupt- und Nebengebäuden sind nur verputzte oder geschärmte, gestrichene Mauerflächen und/oder Holzverschaltungen zulässig. Grelle Farben und Zierrümpfe aller Art sind an den Fassaden unzulässig.

5.2 Dachform Als Dachform von Haupt- und Nebengebäuden sind nur symmetrische Satteldächer mit einer Dachhöhe von 23° - 30° zulässig.

5.2.2 Als Dachform für Hauptgebäude wird nur symmetrisches Satteldächer mit einer Dachhöhe von 23° - 30° zulässig. Garagen und Nebengebäude sind auch mit Pult- oder Flachdächern zulässig. Trapezblechen (Trapezblech) und Blechteilen sind zulässig.

5.2.3 Abgespülte Dächer sind um mind. 0,50 m vom Hauptdach abzutrennen. Abgespülte Dächer sind nicht zulässig.

5.2.4 Wintergäulen und Anhängerhausbauweise sowie Eingänge, Balkon- und Terrassenüberdachungen oder Aufzugsüberdachungen sind in Sonderfachkombination zulässig, sofern sie sich dem Hauptgebäude anlehnen können, und dürfen auch mit glättten transparenten Metallbeschichteten Kapellen-, Zeltdach- und Blechteilen zulässig. ebenso Well- und Trapezblechen (Trapezblech) und Blechteilen.

5.2.5 Zulässig sind Dachgauben mit einer Breite von je mind. 2,00 m, ab einer Dachneigung von 28° und einem Abstand von mind. 2,00 m untereinander und von min. 3,00 m zum Ortsgang.

5.3 Zweieinhäuser sind Dachaufbauten, die sich aus der Außenwand nach oben entwickeln müssen mit ihrem First mind. 0,50 m unter dem Hauptfirst bleiben. Die Anschlussstellen von Zweieinhäusern wird auf max. ein Drittel der Gesamtgebäudelänge festgesetzt. Es sind maximal ein Zweieinhäus. e von 10 m Gebäudelänge bzw. maximal zwei je in einzeln gebaute zulässig.

5.4 Winkelhäuser sind zulässig bei gleicher Dachneigung wie das Hauptdach, müssen jedoch mit ihrem First mind. 0,50 m unter dem Hauptfirst bleiben. Winkelhäuser sind Gebäudedorfsprünge über 0,50 m mit eigener Firstausbildung.

5.5 Deckungsmaterial

Als Deckungsmaterial sind rote, braune oder anthrazitfarbene Dachziegel oder

Flachdächer auf Garagen und Nebengebäuden dürfen auch mit Blechdeckung oder

als extensiv begrünte Dächer ausgeführt werden.

4.3 Bauram ausschließlich für untergeordnete Bauteile gem. Art. 6 Abs. 8 BayBO, Nebenanlagen gem. § 14 Abs. 1 BauNVO und eingeschossige Überdachungen bis max. 20 m². Überschreitungen der Bauraume sind nicht zulässig.

"Alleestraße – 3. Änderung"

Gemeinde Soyen, Landkreis Rosenheim

M 1 : 1000

Zur Sicherstellung der Höhenlage der Gebäude sind im Eingabeplan Geländeschnitte entlang jeder Fassade vorzulegen.

5. Gestaltung der Gebäude

5.1 Fassade Auf Fassadenmaterial von Haupt- und Nebengebäuden sind nur verputzte oder

geschärmte, gestrichene Mauerflächen und/oder Holzverschaltungen zulässig.

5.2 Dachform Grelle Farben und Zierrümpfe aller Art sind an den Fassaden unzulässig.

5.2.2 Als Dachform in allen Arten Chamaecyparis (Scheinzypressen) in allen Arten alle Nadelgehölze als Heckenzauber

5.2.3 Es ist eingefangene 300,00 m² Grundstücksfläche mind. ein Kleinbaum, heimische Arten, je angefangene 600,00 m² mindestens ein Groß- oder zwei Kleinbäume, heimische Arten oder Obstbäume zu pflanzen.

Nicht zulässig:

Thuja (Lebbaum) in allen Arten Chamaceparys (Scheinzypressen) in allen Arten alle Nadelgehölze als Heckenzauber

5.3 Pflanzqualität:

Heimische, grösstrige Laubbäume (1. Wuchsordnung)

Heimische, kleinrige Laubbäume (2. Wuchsordnung)

Heimische, StU 12 - 14 cm, v. mit Ballen

Hochstamm, StU 12 - 14 cm, v. mit Ballen

und alle Obst- und Nussbaum-heimischer Arten als Hochstämme

Sträucher, heimische Arten, 2 x v. 80 - 100 cm

5.4 Es ist eingefangene 300,00 m² Grundstücksfläche mind. ein Kleinbaum, heimische Arten, je angefangene 600,00 m² mindestens ein Groß- oder zwei Kleinbäume, heimische Arten oder Obstbäume zu pflanzen.

Nicht zulässig:

Thuja (Lebbaum) in allen Arten Chamaceparys (Scheinzypressen) in allen Arten alle Nadelgehölze als Heckenzauber

5.5 Pflanzqualität:

Heimische, grösstrige Laubbäume (1. Wuchsordnung)

Heimische, kleinrige Laubbäume (2. Wuchsordnung)

Heimische, StU 12 - 14 cm, v. mit Ballen

Hochstamm, StU 12 - 14 cm, v. mit Ballen

und alle Obst- und Nussbaum-heimischer Arten als Hochstämme

Sträucher, heimische Arten, 2 x v. 80 - 100 cm

5.6 Es ist eingefangene 300,00 m² Grundstücksfläche mind. ein Kleinbaum, heimische Arten, je angefangene 600,00 m² mindestens ein Groß- oder zwei Kleinbäume, heimische Arten oder Obstbäume zu pflanzen.

Nicht zulässig:

Thuja (Lebbaum) in allen Arten Chamaceparys (Scheinzypressen) in allen Arten alle Nadelgehölze als Heckenzauber

5.7 Es ist eingefangene 300,00 m² Grundstücksfläche mind. ein Kleinbaum, heimische Arten, je angefangene 600,00 m² mindestens ein Groß- oder zwei Kleinbäume, heimische Arten oder Obstbäume zu pflanzen.

Nicht zulässig:

Thuja (Lebbaum) in allen Arten Chamaceparys (Scheinzypressen) in allen Arten alle Nadelgehölze als Heckenzauber

5.8 Es ist eingefangene 300,00 m² Grundstücksfläche mind. ein Kleinbaum, heimische Arten, je angefangene 600,00 m² mindestens ein Groß- oder zwei Kleinbäume, heimische Arten oder Obstbäume zu pflanzen.

Nicht zulässig:

Thuja (Lebbaum) in allen Arten Chamaceparys (Scheinzypressen) in allen Arten alle Nadelgehölze als Heckenzauber

5.9 Es ist eingefangene 300,00 m² Grundstücksfläche mind. ein Kleinbaum, heimische Arten, je angefangene 600,00 m² mindestens ein Groß- oder zwei Kleinbäume, heimische Arten oder Obstbäume zu pflanzen.

Nicht zulässig:

Thuja (Lebbaum) in allen Arten Chamaceparys (Scheinzypressen) in allen Arten alle Nadelgehölze als Heckenzauber

5.10 Es ist eingefangene 300,00 m² Grundstücksfläche mind. ein Kleinbaum, heimische Arten, je angefangene 600,00 m² mindestens ein Groß- oder zwei Kleinbäume, heimische Arten oder Obstbäume zu pflanzen.

Nicht zulässig:

Thuja (Lebbaum) in allen Arten Chamaceparys (Scheinzypressen) in allen Arten alle Nadelgehölze als Heckenzauber

5.11 Es ist eingefangene 300,00 m² Grundstücksfläche mind. ein Kleinbaum, heimische Arten, je angefangene 600,00 m² mindestens ein Groß- oder zwei Kleinbäume, heimische Arten oder Obstbäume zu pflanzen.

Nicht zulässig:

Thuja (Lebbaum) in allen Arten Chamaceparys (Scheinzypressen) in allen Arten alle Nadelgehölze als Heckenzauber

5.12 Es ist eingefangene 300,00 m² Grundstücksfläche mind. ein Kleinbaum, heimische Arten, je angefangene 600,00 m² mindestens ein Groß- oder zwei Kleinbäume, heimische Arten oder Obstbäume zu pflanzen.

Nicht zulässig:

Thuja (Lebbaum) in allen Arten Chamaceparys (Scheinzypressen) in allen Arten alle Nadelgehölze als Heckenzauber

5.13 Es ist eingefangene 300,00 m² Grundstücksfläche mind. ein Kleinbaum, heimische Arten, je angefangene 600,00 m² mindestens ein Groß- oder zwei Kleinbäume, heimische Arten oder Obstbäume zu pflanzen.

Nicht zulässig:

Thuja (Lebbaum) in allen Arten Chamaceparys (Scheinzypressen) in allen Arten alle Nadelgehölze als Heckenzauber

5.14 Es ist eingefangene 300,00 m² Grundstücksfläche mind. ein Kleinbaum, heimische Arten, je angefangene 600,00 m² mindestens ein Groß- oder zwei Kleinbäume, heimische Arten oder Obstbäume zu pflanzen.

Nicht zulässig:

Thuja (Lebbaum) in allen Arten Chamaceparys (Scheinzypressen) in allen Arten alle Nadelgehölze als Heckenzauber

5.15 Es ist eingefangene 300,00 m² Grundstücksfläche mind. ein Kleinbaum, heimische Arten, je angefangene 600,00 m² mindestens ein Groß- oder zwei Kleinbäume, heimische Arten oder Obstbäume zu pflanzen.

Nicht zulässig:

Thuja (Lebbaum) in allen Arten Chamaceparys (Scheinzypressen) in allen Arten alle Nadelgehölze als Heckenzauber

5.16 Es ist eingefangene 300,00 m² Grundstücksfläche mind. ein Kleinbaum, heimische Arten, je angefangene 600,00 m² mindestens ein Groß- oder zwei Kleinbäume, heimische Arten oder Obstbäume zu pflanzen.

Nicht zulässig:

Thuja (Lebbaum) in allen Arten Chamaceparys (Scheinzypressen) in allen Arten alle Nadelgehölze als Heckenzauber

5.17 Es ist eingefangene 300,00 m² Grundstücksfläche mind. ein Kleinbaum, heimische Arten, je angefangene 600,00 m² mindestens ein Groß- oder zwei Kleinbäume, heimische Arten oder Obstbäume zu pflanzen.

Nicht zulässig:

Thuja (Lebbaum) in allen Arten Chamaceparys (Scheinzypressen) in allen Arten alle Nadelgehölze als Heckenzauber

5.18 Es ist eingefangene 300,00 m² Grundstücksfläche mind. ein Kleinbaum, heimische Arten, je angefangene 600,00 m² mindestens ein Groß- oder zwei Kleinbäume, heimische Arten oder Obstbäume zu pflanzen.

Nicht zulässig:

Thuja (Lebbaum) in allen Arten Chamaceparys (Scheinzypressen) in allen Arten alle Nadelgehölze als Heckenzauber

5.19 Es ist eingefangene 300,00 m² Grundstücksfläche mind. ein Kleinbaum, heimische Arten, je angefangene 600,00 m² mindestens ein Groß- oder zwei Kleinbäume, heimische Arten oder Obstbäume zu pflanzen.

Nicht zulässig:

Thuja (Lebbaum) in allen Arten Chamaceparys (Scheinzypressen) in allen Arten alle Nadelgehölze als Heckenzauber

5.20 Es ist eingefangene 300,00 m² Grundstücksfläche mind. ein Kleinbaum, heimische Arten, je angefangene 600,00 m² mindestens ein Groß- oder zwei Kleinbäume, heimische Arten oder Obstbäume zu pflanzen.

Nicht zulässig:

Thuja (Lebbaum) in allen Arten Chamaceparys (Scheinzypressen) in allen Arten alle Nadelgehölze als Heckenzauber

5.21 Es ist eingefangene 300,00 m² Grundstücksfläche mind. ein Kleinbaum, heimische Arten, je angefangene 600,00 m² mindestens ein Groß- oder zwei Kleinbäume, heimische Arten oder Obstbäume zu pflanzen.

Nicht zulässig:

Thuja (Lebbaum) in allen Arten Chamaceparys (Scheinzypressen) in allen Arten alle Nadelgehölze als Heckenzauber

5.22 Es ist eingefangene 300,00 m² Grundstücksfläche mind. ein Kleinbaum, heimische Arten, je angefangene 600,00 m² mindestens ein Groß-